

Apolda, den 11. Dezember 2019

12. Lichtbrief

Liebe Freunde, Kollegen, liebe Licht-Interessierte,

vor ein paar Tagen ist nun die lang angekündigte neue EU-Richtlinie in Kraft getreten. Die Verordnung ist im Text unverändert wie beschlossen, was für unsere Anliegen bedeutet:

- Die Flimmerwerte werden, wie schon angekündigt, deutlich verringert. Genaueres dazu siehe bei Peter Erwin
<https://www.derlichtpeter.de/de/aktuelles/#EuRegulation2019-2020>
- Die Verordnung zu Produktgestaltung 2019/2020 tritt in drei Stufen in Kraft. Stufe eins beginnt sofort.
- Stufe zwei tritt zum 1. 9. 2021 in Kraft. Dabei wird die „Apothekenregelung“ wirksam: Lichtempfindliche Personen sollen dann die Möglichkeit haben, sich auf Rezept verträgliche (also vor allem thermische) Leuchtmittel zu besorgen. Wie genau das in Deutschland umgesetzt wird, ist noch nicht klar – wir sind dazu im Gespräch mit dem Umweltbundesamt und Lampenherstellern. Vermutlich Mitte/Ende 2020 wird es Näheres zu berichten geben.
- Stufe drei tritt zum 1. 9. 2023 in Kraft. Im Bezug auf Halogenlicht gibt es zwei wichtige Entscheidungen:
 - Halogenlampen mit Sockel R7s bis 2.700 Lumen (sowie solche über 12.000 Lm, diese Lampen werden im Film- und Theaterbereich verwendet) bleiben dauerhaft in Verkehr. Es handelt sich um stabförmige Halogenlampen, die z. B. in Deckenflutern verwendet werden. Diese Lampen **bleiben auf dem Markt**, solange sie im „Warmlichtbereich“ bis 2.700 Lm bleiben!
 - Halogenlampen mit Sockel G9, G7, GY6,35 (das sind die kleine „Halogenstecker“, über wie wir immer wieder berichtet haben) werden wie angekündigt ausgephast. Es gibt aber eine Ausnahmeregelung: Halogenlampen mit Sockel G9, G7, GY6,35 bis 60 Watt dürfen weiterhin verkauft werden, wenn sie „für Betriebstemperaturen über 300°“ (Backöfen o.ä.) ausgewiesen sind. Damit sind auch diese Lampen – mit einer kleinen Zusatzbezeichnung und bis 60 W – weiterhin **dauerhaft erhältlich!**

Ich denke, wir können uns wirklich freuen, dass es also doch kein völliges „Aus“ für Halogenlicht geben wird!

Wer es genau wissen will: Die Details finden sich in der Verordnung im Anhang III, Absatz III, Buchstabe R.

Kommentierte Version des Umweltbundesamts:

https://www.eup-network.de/fileadmin/user_upload/Lichtquellen_VO_2019_2020_EU_DE.pdf

Amtliche Fassung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1575550194144&uri=CELEX:32019R2020>

Gerade die nun festgesetzten, niedrigen Flimmerwerte sind ein Problem für manche Hersteller. Der Verband der Lichtindustrie, „Lighting Europe“, hat bereits eine bestehende Lücke genutzt (eine Spezialregelung für ein bestimmtes Leuchtmittel stimmt nicht mit den praktischen Gegebenheiten überein und muss tatsächlich geändert werden). Der Verband will versuchen, mit dieser notwendigen Veränderung auch die Flimmerwerte aufzuweichen, wozu eine Reihe von Messtests aufgelegt wurde, die „beweisen“ sollen, dass die Werte so nicht stimmen – da gilt es also wachsam zu bleiben.

In der Kommission scheint allerdings derzeit die Bereitschaft zu Veränderungen in der Verordnung nicht sehr groß zu sein, wie wir hören – hoffen wir also das Beste.

Eine Neuigkeit noch zu den lange geplanten **Lichtfiltern für LED-Licht**: In unserer Forschungsgruppe in der Gesellschaft für Bildekräfteforschung ist es im Laufe des Jahres gelungen, die nötigen Parameter festzulegen. Leider braucht es für die Herstellung der geplanten Strukturplatten eine technische Vorrichtung, die eine größere finanzielle Investition voraussetzt – wir suchen derzeit dringend nach Mitteln und sind für jede Idee bzw. Beitrag dankbar!

Und, zu guter Letzt: Unsere Petition **„Wahlfreiheit für gesundes Licht“** ist nun auf fast 45.000 Stimmen gewachsen. Vor allem in Verhandlungen mit den Herstellern geben uns diese Stimmen ein Gewicht, das sich als sehr sinnvoll und stützend erweist.

Mit herzlichen Grüßen und allen guten Wünschen für eine (kerzen)lichterfüllte Weihnachtszeit!

Ulrike Wendt